



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Herlich Marie Todsén-Reese (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Minister für Umwelt, Natur und Forsten -

**Privatwirtschaftliche Tätigkeit kommunaler Körperschaften  
im Bereich der Entsorgung von Abfällen**

Frage 1: Wie bewertet die Landesregierung die Urteile des Oberlandesgerichtes Hamm (Az: 4 U 99/97 OLG Hamm) und des Landgerichtes Wuppertal (Az: 12 O 44/98 LG Wuppertal) im Hinblick auf die privatwirtschaftlichen Betätigungen kommunaler Körperschaften in Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung des schleswig-holsteinischen Kommunalrechts, soweit es die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen betrifft?

Antwort: Auch nach dem Inkrafttreten des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist die Abfallentsorgung trotz des Wegfalls der Überlassungspflicht gegenüber öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern hinsichtlich der Abfälle zur Verwertung namentlich aus dem gewerblichen Bereich von einem Nebeneinander privater und öffentlicher Entsorger geprägt. Insofern ist die neue Situation im Bereich der Abfallentsorgung vergleichbar mit der Lage der örtlichen Stromversorgung, die seit jeher durch ein plures Nebeneinander von privaten, kommunalen und gemischtwirtschaftlichen Unternehmensformen gekennzeichnet ist. Die Zurechnung der örtlichen Stromversorgung zu den Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft wird dadurch nicht tangiert. Auch die Abfallwirtschaft der Zukunft bleibt somit eingereiht in die kommunale Ver- und Entsorgung. Folglich ist selbst dann, wenn die abfallwirtschaftlichen Aktivitäten der Kommunen nicht mehr insgesamt dem nicht-wirtschaftlichen, sondern teilweise dem wirtschaftlichen Bereich zuzuordnen wären, der „öffentliche Zweck“ nicht verloren gegangen.

Den Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm (Az. 4 U 99/97 - 23.09.1997 -) und des Landgerichts Wuppertal (Az. 12 O 44/98 - 29.10.1998 -) liegen demgegenüber Sachverhalte zugrunde, in denen der „öffentliche Zweck“ von den Gerichten nicht mehr angenommen wurde. Im übrigen ist das Urteil des Landgerichts Wuppertal zwischenzeitlich vom Oberlandesgericht Düsseldorf (Az. 2 U 7/99 - 28.10.1999 -) aufgehoben

worden. Das Oberlandesgericht hat zugunsten des kommunalen Unternehmens entschieden.

Frage 1.1: Wird die Landesregierung - sofern sie die Rechtsmeinung der genannten Gerichte teilt - ihre Rechtsmeinung den kommunalen Körperschaften zur Befolgung mitteilen?

Wenn ja, wann und in welcher Weise?

Wenn nein, warum nicht?

Frage 1.2: Wird die Landesregierung kommunalaufsichtlich tätig werden, wenn gegen diese Rechtsmeinung verstoßen wird?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort Ein Handlungsbedarf besteht für die Landesregierung nicht, da ein Rechtsverstoß nicht vorliegt.

Frage 2: Sofern die Landesregierung keine Auswirkungen der genannten Urteile auf privatwirtschaftliche Betätigungen kommunaler Körperschaften im Bereich der Entsorgung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen sieht; aufgrund welcher Rechtsgrundlagen, welcher gesicherten Rechtsmeinung bzw. welcher Rechtsprechung kommt die Landesregierung zu ihrem Urteil?

Antwort: Siehe Antwort zu 1.

Frage 2.1: Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die private Entsorgungswirtschaft die Aufgabe der Entsorgung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen besser und vor allem wirtschaftlicher erfüllen kann?

Wenn ja, warum?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort: Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die private Entsorgungswirtschaft besser und vor allem wirtschaftlicher Aufgaben der Entsorgung erfüllt.

Frage 2.2: Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass nach der grundlegenden Novellierung des Abfallrechts und der Betonung der Produktverantwortung - mit der Folge, dass Erzeuger und Besitzer von Abfällen originär verantwortlich und entsorgungspflichtig sind - zumindest die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen nicht mehr als dringende öffentliche Aufgabe der Daseinsvorsorge anzusehen ist? Wenn nein, mit welcher Begründung?

Antwort: „Dringende öffentliche Aufgabe“ ist nicht Tatbestandsvoraussetzung für kommunales Handeln nach schleswig-holsteinischem Gemeindegewirtschaftsrecht. Nach Änderung des Gemeindegewirtschaftsrechts in Nordrhein-Westfalen (NRW) (15.06.1999 - GVOBl. S. 386 ff.) gilt auch dort nicht mehr das ähnlich strukturierte Tatbestandsmerkmal „dringender öffentlicher Zweck“. Den Entscheidungen des Oberlandesgerichts Hamm und des Landgerichts Wuppertal lag das in NRW zwischenzeitlich außer Kraft getretene Recht zugrunde. Im übrigen wird auf die Antwort zu 1. Bezug genommen.

Frage 2.3: Sind der Landesregierung Vorgänge bekannt, in denen kommunale Entsorgungsträger ihre Monopolstellung für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung benutzt haben/benutzen, um durch eine willkürliche Auslegung der Begriffe „Abfall zur Verwertung/Abfall zur Beseitigung“ entgegen

der vorherrschenden obergerichtlichen Rechtsprechung zu ihren Gunsten in den Wettbewerb der Entsorgung von Abfällen zur Verwertung einzugreifen?

Wenn ja, welche?

Antwort: Nein.

Frage 2.4: Inwieweit ist ein kommunaler Entsorgungsträger - ggf. durch welche Rechtsvorschriften - legitimiert, Auskünfte und Nachweise über die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung von dem verwertungspflichtigen Abfallerzeuger/-besitzer zu fordern?

Antwort: Nach § 40 KrW-/AbfG in Verbindung mit §§ 29 und 32 Abs. 1 Landesabfallwirtschaftsgesetz werden abfallerzeugende Betriebe von den zuständigen Überwachungsbehörden (Landrätinnen und Landräte der Kreise und Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte als untere Abfallentsorgungsbehörden, Staatliche Umweltämter) daraufhin überwacht, ob die bei ihnen angefallenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden.

Frage 2.5: Wie und durch welche aufsichtlichen Maßnahmen wird die Landesregierung sicherstellen, dass kommunale Entsorgungsträger entsprechend den abfallgesetzlichen Bestimmungen und der hierzu ergangenen Rechtsprechung lediglich ihren satzungsgemäßen Auftrag erfüllen und sich jeglichen Eingriffs in den Wettbewerb der Entsorgung von Abfällen zur Verwertung durch entsprechende Rechtsinterpretation enthalten?

Antwort: Die Landesregierung wird unter Beachtung des den Kommunen grundgesetzlich garantierten Selbstverwaltungsrechts über aufsichtliche Maßnahmen entscheiden. Anhaltspunkte dafür, dass ein Handlungsbedarf gegenüber den kommunalen Entsorgungsträgern besteht, liegen nicht vor.

Frage 3: Ist die Landesregierung der Auffassung, dass es dem ZVO aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Ostholstein verwehrt ist, sich - unbeschadet der sich ggf. aus der Antwort zu Frage 3 ergebenden Rechtsauffassung - privatwirtschaftlich im Entsorgungsbereich „Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen“ zu betätigen?

Wenn nein:

- a) Mit welcher Begründung?
- b) Bedarf eine privatwirtschaftliche Betätigung der Beauftragung durch den Kreistag?
- c) Bedarf eine Entgeltordnung als Folge privatwirtschaftlicher Betätigung des Verbandes der Zustimmung des Kreistages?

Antwort: a) Auf die Antwort zu 1. wird verwiesen.  
b) Nein.  
c) Nein.

Frage 4: Ist eine privatwirtschaftliche Betätigung des ZVO - auf dem Gebiet der Entsorgung von Abfällen zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen - mit dem Verbandszweck zu vereinbaren?

Antwort: Ja.

Frage 5: Sind in den 960.000 Tonnen Abfall des Abfallwirtschaftsplanes die zur Beseitigung anstehenden Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen enthalten?

Wenn ja, in welcher Höhe und aufgrund welcher Rechtsgrundlage?

Antwort: Ja.  
Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) sind die Länder verpflichtet, Ziele der Vermeidung und Verwertung in ihren Abfallwirtschaftsplänen darzustellen. Dies ist im Abfallwirtschaftsplan Schleswig-Holstein, Teilplan Siedlungsabfall durch eine gutachterliche Abfallmengenprognose erfolgt. Die Prognose ist erforderlich, um den zur Sicherung der Inlandsentsorgung erforderlichen Bedarf an Abfallbeseitigungsanlagen auszuweisen (vergleiche § 29 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG). Sie besitzt keine Verbindlichkeit und begründet insbesondere keine Überlassungspflichten.

Von den 960.000 Tonnen prognostizierten Restabfalls pro Jahr stammen etwa 520.000 Tonnen aus privaten Haushaltungen und etwa 440.000 Tonnen aus anderen Herkunftsbereichen.